

85. Gehört bei einer Fabrik die sog. Materialreserve zum Zubehör?
B.G.B. §§ 97. 98.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1907 i. S. M.'sche Konkursmasse
(Kl.) w. Sagonia, Gef. m. b. H. (Bell.). Rep. V. 67/07.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Eine dem Gemeinschuldner gehörige Glashütte wurde samt Zubehör vom Konkursverwalter an die Beklagte veräußert. Die Beklagte nahm dann, als angeblich zum Zubehör gehörend, die in ihren einzelnen Teilen näher bezeichnete sog. Materialreserve in Anspruch. Der Konkursverwalter bestritt die Zubehöreigenschaft. Es kam dann eine Einigung dahin zustande, daß der Konkursverwalter die Sachen der Beklagten überließ, diese dagegen sich verpflichtete, den näher festgestellten Wert zu zahlen, falls die Zubehöreigenschaft durch rechtskräftiges Urteil festgestellt werde. Mit der Klage beanspruchte nun der Konkursverwalter Zahlung der festgesetzten Summe nebst Zinsen. Unstreitig war, daß die Sachen zur Zeit des Kaufabschlusses auf dem zur Glashütte gehörigen Grundstücke gelagert waren, und dem Gemeinschuldner gehört hatten.

Das Landgericht und das Berufungsgericht bejahten die Zubehöreigenschaft. Die Revision des Konkursverwalters wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Materialreserve lagerte zu der Zeit, als die Beklagte die Hütte erwarb, auf dem zu dieser gehörigen Grund und Boden, und sie diente zur Ausbesserung der Herde, Öfen und Wannen, oder auch zum Ersatz alter abgenutzter Teile durch neue. Das Berufungsgericht hat hieraus gefolgert, daß jene Gegenstände bestimmungsgemäß dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache, nämlich der Hütte, gebient haben, und es hat weiter auch festgestellt, daß es eines solchen Vorrats in dem vorhandenen Umfange bedurfte, falls die Hütte überhaupt als betriebsfähig gelten sollte. Bei dieser Sachlage liegt die von der Revision gerügte Verletzung des § 97 B.G.B. nicht vor. Hiernach gelten als „Zubehör solche bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.“

Bestandteile wurden jene Ersatzstücke erst, nachdem sie in das Grundstück oder Gebäude eingebaut waren; vorher waren sie selbständige bewegliche Sachen und unterlagen als solche auch der Vor-

schrift des § 97. Wichtig ist nun, daß, wie die Revision geltend macht, die größere Anzahl der Schriftsteller,

vgl. bei Turnau u. Förster, 3. Aufl. Bd. 1 S. 86, die Ansicht vertritt, daß eine Sache, um als Zubehör gelten zu können, dazu bestimmt sein müsse, als bewegliche Sache dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, und daß dies ausgeschlossen sei, wenn sie bestimmungsgemäß Bestandteil werden und damit ihre Selbständigkeit verlieren solle. Allein dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Sie findet keine Stütze in dem Wortlaute des § 97, und es steht ihr entgegen die Vorschrift des § 98 Nr. 2. An der letzten Stelle wird der auf einem Landgute gewonnene Dünger, obgleich er durch die Verbindung mit dem Grundstücke Bestandteil wird, dennoch zum Zubehör gerechnet. Die Revision hält freilich diese im wesentlichen einer Bestimmung schon des römischen Rechts (l. 17 § 2 Dig. de act. emti vend. 19, 1) entsprechende Vorschrift für die Auslegung des § 97 für bedeutungslos, einerseits weil das Gesetz im § 98 lediglich für bestimmte Gegenstände die Zubehöreigenschaft festsetze, und sodann weil auf landwirtschaftliche Grundstücke berechnete Vorschriften nicht auf Industriegrundstücke anwendbar seien. Dem ist indessen nicht beizupflichten. Das Gesetz hat (Prot. Bd. 3 S. 20) für die Entscheidung darüber, was als Zubehör anzusehen ist, dem richterlichen Ermessen für den Einzelfall weiten Spielraum lassen wollen, und hat (Prot. Bd. 3 S. 22; Gruchot's Beitr., Bd. 41 S. 148) die Einzelvorschriften des jetzigen § 98 (früher § 791) gegeben, nicht um die Vorschrift des § 97 auf bestimmte Fälle zu „erweitern“, sondern lediglich, um sie zu „erläutern und zu verdeutlichen“. Es geschah dies in der ausgesprochenen Erwartung, damit der Praxis „gute Dienste zu leisten“ und mithin ihr für die im Einzelfalle zu treffende Entscheidung eine Richtschnur zu bieten. Hiernach kann der von der Revision vertretenen einschränkenden Auslegung des § 97 nicht beigetreten, vielmehr muß angenommen werden, daß die Zubehöreigenschaft auch solchen Sachen zukommen kann, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, wenn auch unter demnächstiger Aufhebung ihrer eigenen Selbständigkeit. Diese Ansicht wird unter Hinweis insbesondere auf die Vorschriften der §§ 88, 92 I. 2 A.L.R. geteilt von Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 S. 26 und Gierke, Bd. 2 S. 81.

Für den vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß es sich um Ersatzstücke für Herde, Öfen und Wannen handelt, die der gleichen rechtlichen Beurteilung unterliegen müssen, wie bei einer Fabrik die für den Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften (§ 98 Abs. 1 B.G.B.). Dem Betriebe dienen auch jene Ersatzstücke, da ohne einen entsprechenden Vorrat an solchen die Hütte, wie festgestellt ist, überhaupt nicht betriebsfähig sein würde.

Die Zubehörereigenschaft ist daher mit Recht bejaht worden." ...